

HANDWÖRTERBUCH DER KRIMINOLOGIE

Begründet von
ALEXANDER ELSTER und **HEINRICH LINGEMANN**

in völlig neu bearbeiteter zweiter Auflage

herausgegeben von

Professor Dr. iur. RUDOLF SIEVERTS

Landgerichtsdirektor, Direktor des Seminars für Strafrecht und Kriminalpolitik
und des Seminars für Jugendrecht und Jugendhilfe der Universität Hamburg

Aberglaube — Kriminalbiologie



Berlin 1966

WALTER DE GRUYTER & CO.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung • J. Guttentag,
Verlagsbuchhandlung • Georg Reimer • Karl J. Trübner • Veit & Comp.

HANDWÖRTERBUCH DER KRIMINOLOGIE

Begründet von
ALEXANDER ELSTER und **HEINRICH LINGEMANN**

in völlig neu bearbeiteter zweiter Auflage

herausgegeben von

Professor Dr. iur. RUDOLF SIEVERTS

Landgerichtsdirektor, Direktor des Seminars für Strafrecht und Kriminalpolitik
und des Seminars für Jugendrecht und Jugendhilfe der Universität Hamburg

Aberglaube — Kriminalbiologie



Berlin 1966

WALTER DE GRUYTER & CO.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung • J. Guttentag,
Verlagsbuchhandlung • Georg Reimer • Karl J. Trübner • Veit & Comp.

VORWORT

Die 1. Auflage des Handwörterbuchs der Kriminologie, besorgt von Alexander Elster und Heinrich Lingemann, begann im Jahre 1932 zu erscheinen und war 1937 abgeschlossen. Es war der erste Versuch einer lexikonartigen Sammlung des damaligen kriminologischen Wissens (auf rund 2150 Seiten) in der Welt überhaupt — eine Leistung, die im In- und Ausland damals entsprechend gewürdigt worden ist. Nach wenigen Jahren war die Auflage vergriffen. Aber die Wirrnisse des Zweiten Weltkrieges und der Nachkriegsjahre verhinderten zunächst eine neue Auflage. Die ersten Anfragen, ob und wann mit einer solchen zu rechnen sei, kamen nach dem Kriege zuerst aus dem Ausland, bald aber auch aus den Kreisen der deutschen gerichtlichen, polizeilichen und fürsorgerischen Kriminalpraxis.

Ein Vierteljahrhundert ist heute in der Wissenschaft angesichts ihrer sich immer mehr beschleunigenden Entwicklung und ihrer sich immer weiter ausfächernden Entfaltung ein langer Zeitraum. Die Kriminologie ist die Anwendung der Erkenntnisse aller Wissenschaften, die vom Menschen handeln, speziell auf Personen, die Kriminalgesetze übertreten. Wieviel ist aber seit 1937 an methodischen Einsichten und an Forschungsergebnissen in all diesen Wissenschaften neu gewonnen worden — mit den entsprechenden Auswirkungen auf das Sondergebiet der Kriminologie! Auch die Struktur der Kriminalität selbst ist in diesem Zeitraum von den gesellschaftlichen Veränderungen in unserer Welt nicht unberührt geblieben und zeigt neue, früher unbekannte Phänomene.

So wird verständlich, daß die Prüfung, wieviel von den Beiträgen der 1. Auflage in die 2. übernommen werden könnte, ergeben hat, daß alle Artikel neu bearbeitet und verfaßt werden mußten; aber auch der Aufbau des Werkes mußte revidiert werden. Vielleicht kann man die Situation so kennzeichnen: Die erste Auflage war noch der Ausdruck, aber auch der Abschluß der „Pionierperiode“ der Kriminologie, die gleich nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts auf breiterer Grundlage ihren Anfang nahm. Inzwischen ist dieses Wissenschaftsgebiet über diese Phase weit hinausgewachsen. Die 2. Auflage dieses Handbuches kann sich z. B. die methodische Naivität der Pionierzeit auf vielen Gebieten der Kriminologie nicht mehr leisten. Die Erfassung der Phänomene und der ihnen zugrunde liegenden Faktoren hat sich als viel komplizierter und reicher an Facetten herausgestellt als anfangs angenommen. Infolgedessen haben auch viele wissenschaftliche Begriffe entsprechend umgeformt oder als nicht mehr brauchbar ausgeschieden und durch neue ersetzt werden müssen.

Diese neuen Einsichten haben bisher eine Abwendung von der großen Tradition jener Pioniere nicht notwendig gemacht, wie sie für Deutschland bahnbrechend in der Kriminologie und insbesondere in der Kriminalpolitik von Professor Dr. Franz v. Liszt und seiner Schule in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts begründet worden ist. Diese neuen Einsichten entwickeln viel mehr diese wissenschaftliche und pragmatische Bewegung ganz im Sinne dieser Pioniere unseres Fachs weiter, die selbst vor doktrinäer Erstarrung ihres Programms gewarnt haben und sich davon freihielten. Auch der Herausgeber dieser 2. Auflage steht wie die Herausgeber der 1. Auflage sehr überzeugt und bewußt in dieser Tradition, die ihm von den v. Liszt-Schülern Moritz Liepmann, Ernst Delaquis, Eberhard Schmidt als Lehrer und Gustav Aschaffenburg, Alexander Graf zu Dohna, Franz Exner, Eduard Kohlrausch, Wolfgang Mittermaier, Gustav Radbruch und Ottokar Tesar in naher persönlicher Begegnung vermittelt worden ist. Entgegen zweifelnden Stimmen, die diese Tradition für den Ausdruck geistesgeschichtlich über-

holter Ideologien erklären, hält er ihre Fruchtbarkeit für noch nicht im geringsten erschöpft, sofern der überzeitlich gültige Kern dieser Tradition nur recht erfaßt und, immer zeitnah und empirisch kontrolliert, weitergedacht und betätigt wird. Die für diese Tradition bezeichnende umfassende, am Maß der Menschen und der jeweiligen sozialen Wirklichkeit orientierte sozial-konstruktive Betrachtungsweise der realen kriminologischen Phänomene in all ihren Aspekten (auch des ethischen und des rechtstaatlichen) ist unverändert ein theoretisch und pragmatisch gleich produktives Prinzip, das epochale Veränderungen laufend zu erfassen und kriminalpolitisch auszuwerten erlaubt. Das wird der Inhalt dieser 2. Auflage bezeugen, für manche Zweifler vielleicht in überraschendem Ausmaß.

Der Dienst, den die 1. Auflage dieses Handwörterbuches der Praxis und der Wissenschaft leisten wollte, ist auch die Aufgabe der neuen Auflage. Durch eine um wissenschaftliche Zuverlässigkeit bemühte Darstellung unseres heutigen Wissensstandes auf dem Gebiete der Kriminologie möchte sie die Praxis der Rechtspflege einschließlich des Vollzuges von Strafen und vorbeugenden Maßregeln, der Polizei, der forensischen Begutachtung und der sozialen Arbeit an kriminell Gefährdeten, aber auch der Kriminalgesetzgebung und den Regierungen helfen, ihre Arbeit auf diesem Sektor im Rahmen des sittlich Vertretbaren und des Rechtsstaates so sachgerecht zu tun wie möglich. Zugleich soll aber die Zusammenfassung unseres Wissens die noch offenen Probleme sichtbar machen und dadurch die weitere Forschung anregen, aber auch die Praxis vor einer Scheinsicherheit in diesen Fragen bewahren. Viele Fragen sind in der Kriminologie noch ungeklärt und viele als bisher gesichert geltende Erkenntnisse sind gerade in den letzten Jahren wieder fraglich geworden. Ihre „klassische Phase“ im Sinne eines ausgewogenen Systems gesicherter Erkenntnisse hat die Kriminologie noch lange nicht erreicht.

Wie kann aber in dieser Situation eine zweite, völlig neu bearbeitete Auflage des Handwörterbuches schon wieder gewagt werden? Die Antwort ist: Die Zahl der wissenschaftlichen kriminologischen Forschungen ist seit 1937 sowohl im Inland, aber noch sehr viel mehr im Ausland derart angestiegen und für den einzelnen Forscher kaum noch übersehbar, zumal sie sehr verstreut publiziert sind. Aber auch von der Praxis sind mit der Anwendung neuer kriminalrechtlicher Gesetze, mit neuen Institutionen, mit neuen ambulanten oder stationären, pädagogischen und therapeutischen Methoden der Behandlung von kriminell gewordenen und anfälligen Personen, mit neuen Wegen in der Verbrechensaufklärung usw. sehr viele neue Erfahrungen gesammelt worden. Eine Sichtung und Straffung dieses Erkenntnisgutes ist daher wieder einmal sehr notwendig, um seine Überblickbarkeit, vor allem auch der inneren Zusammenhänge dieser einzelnen Einsichten und Erfahrungen, wenigstens für etwa das nächste Jahrzehnt wiederherzustellen und dadurch dieses Material für die Wissenschaft und Praxis voll verwertbar zu machen. Da kann und muß in Kauf genommen werden, daß dieses Wissen in manchen Gebieten der Kriminologie immer noch sehr bruchstückhaft und kontrovers ist und daß sich dieser Zustand infolgedessen auch in den Artikeln einer neuen Auflage unvermeidlich widerspiegeln wird, vielleicht sogar mehr als in der ersten Edition.

Angeichts dieser Lage in der heutigen Kriminologie erscheint es sachdienlicher, an Stelle der Vielzahl von meist kleinen Einzelartikeln in der 1. Auflage mehr die Form einer geschlossenen Darstellung der wesentlichen Sachgebiete — auch mit von verschiedenen Verfassern bearbeiteten Unterabschnitten — treten zu lassen. Die 2. Auflage folgt damit einer Tendenz, die heute vielfach mit gutem Grund in der lexikalisch-encyklopädischen Handwörterbuch-Literatur befolgt wird. Die Folge ist allerdings, daß der Leser, der einer Einzelfrage nachgehen will, das Stichwort oft nicht mehr unmittelbar im Text nachschlagen kann, sondern mit Hilfe des Index feststellen muß, in welchen Sachzusammenhängen es im Text auftaucht oder berührt wird. Das kompliziert zwar in solchen Fällen die Benutzung des Werkes etwas, hat aber den Vorteil, daß der Leser sich besser und schneller über die kriminologisch bedeutsamen Sachgebiete einen Gesamtüberblick verschaffen und die ihn interessierende Einzelfrage nunmehr, weil im Gesamtzusammenhang, sachgerechter studieren kann.

Der Umfang des Titelbegriffs „Kriminologie“ ist heute nicht mehr auf die Erforschung der Verbreitung, der Erscheinungsformen und der Faktoren der Kriminalität als Massen- und als individuelle Erscheinung beschränkt, sondern bezieht auch das Gesamtgebiet der Kriminal-

politik ein, d. h. der staatlichen und gesellschaftlichen Gegenwirkungen auf diese Phänomene. Dazu gehören die Methoden der Verbrechensaufklärung und der Generalprävention. Sehr viel ausführlicher, als es in der 1. Auflage bei dem damaligen Erkenntnisstand möglich war, werden die Art und Weisen der individual-präventiven (ambulanten oder stationären) Behandlung des einzelnen Delinquenten behandelt.

Bei solcher, dem heute überwiegenden internationalen Sprachgebrauch folgenden Weite des Begriffes „Kriminologie“ erübrigt sich der Zusatz im Titel der 1. Auflage: „und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften“. Dieser Terminus wird auch dem Eigengewicht, das die Wissenschaft dieser Disziplinen gegenüber der Strafrechtswissenschaft inzwischen gewonnen hat, nicht mehr gerecht.

Zwei Einschränkungen sind geblieben: Für die Gebiete der rein naturwissenschaftlichen Kriminalistik muß aus Raumgründen auch die 2. Auflage sich auf Artikel beschränken, die auf diesem Gebiete nur eine erste Einführung geben; die neue Auflage konnte nicht auch noch die Aufgaben des „Handwörterbuchs der gerichtlichen Medizin und naturwissenschaftlichen Kriminalistik“ übernehmen, das im Verlag Julius Springer, Berlin, 1940, 969 S., erschien und ebenfalls seit langem vergriffen ist, aber hoffentlich auch wieder neu herausgegeben wird, um eine weitere empfindliche Lücke in der kriminologischen Literatur deutscher Sprache zu schließen. Ferner sind auch in die 2. Auflage eingehende Erörterungen rein juristisch-dogmatischer Natur nicht aufgenommen worden, da hierüber die strafrechtlichen Kommentare und Lehrbücher gründliche Auskunft leicht zugänglich geben.

Übrigens wird die 1. Auflage durch die neue inhaltlich nur zum Teil entwertet werden. Sowohl als wissenschaftshistorisches Dokument der Kriminologie ihrer Zeit als auch als Sammlung von älterem insbesondere kriminalstatistischem Tatsachenmaterial, das aus Raumgründen nur zum Teil in die 2. Auflage mit übernommen werden konnte, behält sie ihren Wert.

Wie bei der 1. Auflage ist es gelungen, erfahrene Vertreter der Wissenschaft und Praxis als Mitarbeiter zu gewinnen. Die meisten Autoren gehören dem deutschen Sprachgebiet Europas an, aber auch namhafte Experten anderer Muttersprache, deren Beiträge im Auftrage der Redaktion ins Deutsche übersetzt worden sind, haben sich dankenswerterweise zur Verfügung gestellt. So hat die 2. Auflage nach Inhalt und Mitarbeitern mehr internationalen Charakter als die erste. Das ist eine Folge der erfreulichen Tatsache, daß nach dem letzten Kriege die internationale Zusammenarbeit in der kriminologischen Wissenschaft und Praxis sehr ausgebaut worden ist und wohl wieder das Ausmaß und die mitmenschliche Intensität wie vor dem 1. Weltkrieg erreicht hat. Da die deutschen Fachvertreter seit etwa einem Jahrzehnt wieder vollberechtigte Mitglieder dieser internationalen Familie der Kriminologen sind, haben sie den Kontakt zu der internationalen Entwicklung wiedergewinnen können, von dem sie in den Jahren des 2. Weltkrieges und der Zeit danach abgeschnitten waren. Im Vergleich zu den in dieser Zeit im Ausland entstandenen kriminologischen Forschungseinrichtungen und den für kriminologische Forschung dort zur Verfügung stehenden Geldmitteln, besonders in den USA, ist Deutschland auf dem Gebiet der Kriminologie noch ein „unterentwickeltes“ Land. Hoffentlich trägt die neue Auflage dieses Handbuches auch dazu bei, der Forschung und ihrer Finanzierung bei uns einen großen Auftrieb zu geben.

Die neue Auflage des Handwörterbuchs der Kriminologie wird ungefähr den gleichen Umfang haben wie die erste. Sie soll in etwa 21 Lieferungen erscheinen, die in kurzen Abständen veröffentlicht werden. Um der Handlichkeit willen sind gegenüber den beiden Bänden der ersten Auflage nunmehr drei Bände vorgesehen, die in der gleichen Ausstattung wie das ebenfalls im Verlage Walter de Gruyter & Co. herausgegebene „Wörterbuch des Völkerrechts“ erscheinen werden.

Zum Schluß noch zwei mehr technische Hinweise:

Die Abkürzungen wichtiger und häufig zitierter Zeitschriften werden in einem besonderen Verzeichnis erläutert, das mit der Schlußlieferung des Werkes ausgegeben wird; im übrigen werden weitgehend die im Schrifttum geläufigen Abkürzungen verwandt. Gelegentliche Abweichungen von dieser Zitierweise sind aus den Literaturübersichten am Ende der einzelnen Artikel leicht zu ersehen.

Bei den Literaturübersichten mußte in vielen Fällen von der an sich wünschenswerten Vollständigkeit des einschlägigen Schrifttums aus dem einfachen Grunde abgesehen werden, daß sonst der Umfang des Gesamtwerkes in einer für den Verleger und die Käufer unzumutbaren Weise gesprengt worden wäre. Die Beschränkung sinnvoll zu erreichen wird dadurch versucht, daß von der älteren Literatur nur Standardwerke und -abhandlungen in die neue Auflage aufgenommen werden, im übrigen aber für diese ältere Literatur auf die Angaben in der 1. Auflage grundsätzlich verwiesen wird. Es ließ sich ferner nicht umgehen, daß Vollständigkeit der Literaturangaben nur für die deutschsprachigen Bücher und Abhandlungen angestrebt worden ist und von der ausländischen Literatur nur eine möglichst repräsentative Auswahl angegeben wird. Für die weitere ausländische Literatur muß von dem Benutzer dieses Handbuches folgender Zusatz am Ende jedes Literaturverzeichnisses gelesen werden: „Weitere ausländische Literatur ist in der laufenden Dokumentation der ‚*Excerpta criminologica*‘ im Verlag der ‚*Excerpta Criminologica Foundation*, Leiden/Amsterdam‘ unter dem einschlägigen Stichwort zu finden, sowie in der laufenden Bibliographie der Zeitschrift der Vereinten Nationen ‚*International Review of Criminal Policy*.“

Wenn auch der Unterzeichnete allein als Herausgeber der 2. Auflage figuriert, so hat er sich selbstverständlich bei ihrer Planung des kollegialen Rates von Experten im In- und Ausland bedient. Dafür möchte er auch an dieser Stelle herzlich danken. Besonderen Dank verdienen sein Redaktionsassistent, Assessor Dr. iur. Herbert Jäger, Wissenschaftlicher Assistent am Seminar für Strafrecht und Kriminalpolitik der Universität Hamburg, und der Verlag Walter de Gruyter in Berlin, die die Hauptlast der schwierigen technischen Bewältigung eines so umfangreichen wissenschaftlichen Unternehmens tragen.

Die erste Lieferung dieses Handbuchs erschien im Anfang des Jahres 1965.

Hamburg, im Juni 1966

Rudolf Sieverts

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A	
Aberglaube. Von Dr. Elsa Hennings	1
Abtreibung. Von Prof. Dr. Günther Dotzauer	5
Alkoholismus. Von Prof. Dr. Walther Jahrreiss	30
Alterskriminalität. Von Dr. Herbert Lewrenz	42
Amtsdelikte. Von Prof. Dr. Hellmuth v. Weber.	56
Asozialität. Von Prof. Dr. Friedrich Stumpfl	62
B	
Beleidigung und falsche Anschuldigung. Von Prof. Dr. Hilde Kaufmann	75
Betrug. Von Kriminalrat Dr. Walter Zirpins	81
Brandstiftung. Von Prof. Dr. Roland Grassberger	95
C	
Chemische Untersuchungsmethoden. Von Prof. Dr. Walter Specht	106
D	
Diebstahl. Von Dr. Günter Suttinger	117
E	
Ehe und Familie. Von Dr. Hans Joachim Schneider	147
Erpressung. Von Prof. Dr. Friedrich Geerds	179
Ethnische Minderheiten. Von Dr. Siegmund A. Wolf	188
Ethnologische Forschungen. Von Dr. Rüdinger Schott.	191
F	
Forensische Psychologie. Von Prof. Dr. Udo Undeutsch	205
Freiheitsdelikte. Von Bundesrichterin Dr. Else Koffka	231
Fürsorge. Von Ltd. Reg. Dir. W. Kobus	236
G	
Gaunersprache. Von Dr. Siegmund A. Wolf	249
Geldfälschung. Von Ob.-Reg.-Kriminalrat Hans-Heinrich Huelke	254
Genocidium. Von Gen. Staatsanwalt Dr. Fritz Bauer	268
Gerichtliche Medizin. Von Prof. Dr. Berthold Mueller	274
Gerichtsverfassung. Von Prof. Dr. Werner Hardwig	307
Geschichte der Strafrechtspflege. Von Prof. Dr. h. c. Eberhard Schmidt	317
Gift und Vergiftung. Von Prof. Dr. Emil Weinig	333
Glücks- und Falschspiel. Von Reg.-Kriminalrat E.-J. Eschenbach	350
Gnadenerweis. Von Ministerialrat Alfons Wahl	364

H

Handschrift. Von Minna Becker	368
Hehlerei und Begünstigung. Von Krim.-Oberkommissar Herbert Rehberg	373
Heilbehandlung. Von Chefarzt Dr. Georg K. Stürup	383
Heilpädagogik. Von Prof. Dr. Hans Asperger	391

J

Jugendkriminalität. Von Dr. Günter Suttinger	401
Jugendschutz. Von Ltd. Reg.-Dir. Dr. Walter Becker	436
Jugendstrafrecht. Von Prof. Dr. Karl Peters	455

K

Körperverletzung. Von Prof. Dr. Hans Klein	472
Krankheit. Von Prof. Dr. Hans-Joachim Bochnik	482
Kriminalbiologie. Von Prof. Dr. Friedrich Stumpfl	496

A

ABERGLAUBE

Der Versuch einer Begriffsbestimmung für Aberglauben stößt auf Schwierigkeiten. Aberglaube wird gemeinhin als „törichter, schlechter, irregeleiteter, abweichender, unsinniger“ Glaube angesehen. Das sind anstelle einer Definition leicht umkehrbare Werturteile: Ein Vermächtnis zugunsten von Seelenmessen für den Erblasser fällt in England unter „Gebrauch zu abergläubischen Zwecken“, „superstitious uses (law)“ und macht es ungültig; im katholischen Irland ist es göltig, sofern die Seelenmessen öffentlich abgehalten werden. Witwenverbrennungen waren im Hinduismus Indiens Pflicht; ihr 1829 erfolgtes Verbot durch die britische Kolonialmacht wandelte sie zum Delikt des Mordes aus abergläubischen Motiven. Von der vergleichenden Religionswissenschaft werden die Sakramente als magische Mittel und die Sakramentalien wie: Skapuliere, Medaillen, Agnus Dei, Reliquien, Weihwasser, Salbungen, Segnungen u. a. unter der Kategorie magischer Amulette, Talismane, Fetische usw. abgehandelt. Als erläuterndes Beispiel diene das sog. Januarius-Wunder Neapels, eine Erscheinung, die sich an dem als Reliquie dort aufgehobenen Blut des heiligen Januarius abspielt. Dieses Blut wird von Zeit zu Zeit unter Vollziehung besonderer Zeremonien flüssig; bleiben sie dabei wirkungslos, so bedeutet ihr Versagen Unglück für die Bevölkerung. Als Napoleon in Neapel war, blieb das Wunder aus, und es bereitete sich ein Volksaufstand vor. Napoleon ließ sich die höheren Priester kommen und drohte ihnen mit standrechtlicher Erschießung, falls sie das Blut nicht bis zum nächsten Tag zum Fließen bringen würden. Darauf verflüssigte sich das Blut binnen vierundzwanzig Stunden.

Alle Werturteile über Aberglauben ändern nichts daran, daß er Glauben zum Inhalt hat, jeder Glaube aber nur ein Fürwahrhalten von etwas naturgesetzlich nicht Beweisbarem ist; er kann deshalb in keiner seiner vielgestaltigen Äußerungen eine objektiv gesicherte Geltung beanspruchen. Kant hat in seiner Vernunftkritik gezeigt, daß von transzendenten, außer- und übernatürlichen

Dingen kein Wissen möglich sei. Die Erklärung: „Aberglaube ist der Glaube an die Wirkung und Wahrnehmung naturgesetzlich unerklärter Kräfte, soweit diese nicht in der Religionslehre selber begründet sind . . . ‚Religion‘ zu fassen, als gläubige Hingabe des Menschen an eine allliebende, seine Geschicke leitende Macht, nicht als bestimmtes kirchliches System der Gottesverehrung und des Gottesdienstes . . .“ (Bächtold-Stäubli, Handwörterbuch), würde allerdings auf die dem Osten eigenen Religionen ohne Gott, ohne „alliebende Macht“, z. B. den Buddhismus und andere Moral-Lehren kaum passen und auch die Tatsache verleugnen, daß der Aberglaube trotz aller Volkstümlichkeit und nationalen Färbung international in des Wortes weitester Bedeutung ist. Er umspannt nicht nur alle Völker des Erdballs, sondern reicht zeitlich in vorgeschichtliche Fernen zurück; und wenn sich an moderne Gegenstände (man denke an Automaskotten, Fliegeramulette u. a.) oder an moderne Gebräuche abergläubische Meinungen und Gewohnheiten knüpfen, so sind das nur Analogien zu älteren Auffassungen, nicht jedoch neuer Aberglaube.

Anschaungen gleich welcher Prägung sind stets dem Wandel, sei es einem natürlichen oder erzwungenen, unterworfen, nur nicht dergestalt, daß dabei alles an herkömmlichen Gepflogenheiten auf einmal getilgt wird. Die Reste einstigen Glaubens, alter Volksweistümer, eingefahrener Gewohnheiten usw. machten sich jetzt als störende Fremdkörper bemerkbar; sie halfen den Grundstock des Aberglaubens erweitern, der, wie ausgedehnt er in der Gegenwart auch sein mag, seinen wesentlichen Gehalt doch aus der Vergangenheit empfängt. So hat zum Beispiel die systematisierte Theologie der Griechen die alten Titanen erniedrigt, nachdem die Olympischen Götter zur Herrschaft gekommen waren. Ähnlich ging es bei der Einführung anderer Glaubenslehren einschließlich des Christentums zu. Die alten Götter wurden zu Teufeln und bösen Geistern herabgewürdigt, und was noch vom überholten Glauben nachwirkte, wurde regelmäßig von den verschiedenen Hierarchien zum Aberglauben erklärt, bis der nun „wahre Glaube“ eines Tages dem gleichen Schick-

sal wie seine Vorgänger verfiel. Im Kirchenlexikon finden wir: „Aberglaube ist der umfassendste Name für einen großen Teil sittlicher Verirrungen der Menschheit, welche einen spezifischen Gegensatz gegen die wahre Gottesordnung darstellt“. Aber „die Kirche hat im Verlauf ihrer Geschichte jeder auferchristlichen oder sonderchristlichen Gläubigkeit, die sich in ihrer Andersartigkeit zu behaupten wagte, durch die Kennzeichnung als Aberglauben den Stempel der Ungesetzlichkeit und Unsittlichkeit aufgedrückt; Heidentum und Ketzerei sind die beiden Generalnennen, auf welche die Kirche bis zum heutigen Tage jede andersartige Glaubensäußerung bringt“ (Ziegler).

Aberglaube ist allgemein menschlich und daher selbst in seinen harmlos anmutenden Formen solange unausrottbar, als sich die Menschheit unter der Wucht der ständig andrängenden wissenschaftlichen Entdeckungen neuer und neuester Zeit nicht einer radikal sich verändernden Geisteslage angewöhnen hat. Zwar ist das gesamte Bildungs- und Erziehungswesen schon immer dem wissenschaftlichen Fortschritt nachgehinkt, doch hat sich mittlerweile eine so gewaltige Kluft zwischen beiden aufgetan, daß die neue Welle des Aberglaubens, deren Zeugen wir sind, nicht mehr überraschen kann. Zu ähnlichen Strömungen während der Aufklärungszeit haben sich jedoch in der Gegenwart abergläubisch gefärbte Erscheinungen wie Rassenhaß, Völkerverhetzung und Gesinnungsverfolgung gesellt, bei denen man den Aberglauben kaum noch vom Massenwahn unterscheiden kann. Unwissenheit und vorgefaßte Meinung, die sich bis zum Aberglauben steigern, können bei entsprechender Propaganda zu Verbrechen führen, so beispielsweise die Protestantenjagd zur Bartholomäusnacht oder der Antikommunismus zur völkerrechtswidrigen „Liquidierung“ russischer Kriegsgefangener und Zwangsarbeiter oder der Antisemitismus zum Massenmord an den Juden. Wer hingegen heute Umschreibungen gebraucht wie: Aberglaube ist der Glaube an übernatürliche Folgen natürlicher Dinge oder an übernatürliche Ursachen natürlicher Ereignisse, wird von der Vernunft zuerst mit der Frage konfrontiert, was „natürlich“ und was „übernatürlich“ sei, um dann die Antwort zu erhalten, daß die Erkenntnis der Universalität und Unabänderlichkeit der Naturgesetze den Ausdruck „übernatürlich“ als ein leeres Wort enthüllt. Vorauszusetzen ist freilich, daß überhaupt etwas geglaubt oder nicht geglaubt wird; denn wo man nicht glaubt, sondern weiß, kann es auch keinen Aberglauben geben, und das ist vor allem bei den exakten Wissenschaften der Fall.

Zuvörderst ist unter den exakten Wissenschaften die Mathematik zu nennen. Ihr nahe steht die Physik, deren mathematische Beweise jedoch der Ergänzung durch das Experiment bedürfen; sofern es mißglückt, handelte es sich lediglich um einen

fehlgeschlagenen Versuch, nicht um einen unrichtigen Glauben. Der Physik verwandt ist die Mechanik. In ihr spukte zwar lange der Glaube an das Perpetuum mobile, indes hat ihn die Physik für irdische Verhältnisse bereits als Aberglauben entlarvt. Die Astronomie ist ebenfalls auf der Mathematik aufgebaut; aber sie arbeitet daneben auch mit Beobachtungen, und bei ihnen kann man sich täuschen. Noch fehlt zum Beispiel der Beweis für die aus Beobachtungen hergeleitete Annahme, daß es auf dem Mars Lebewesen gebe; der Glaube daran kann richtig oder falsch sein. Sobald man aber aus den Gestirnen Menschenschicksale herauslesen will, bewegt man sich auf dem Gebiet des Aberglaubens, der uralten Astrologie. Obwohl die Chemie zu den exakten Wissenschaften zählt, hat es darin viel Aberglauben gegeben, der sich besonders an die Praktiken der Alchemisten heftete. Heute wird die Chemie vielfach bewußt zu betrügerischen Zwecken benutzt; durch leicht im Laboratorium herzustellende Mittel will man vor Unwissenden Zauberkünste und Wunder produzieren. Da die Medizin zum größten Teil auf Beobachtung beruht, kann sie nicht zu den exakten Wissenschaften gerechnet werden. Daher ein häufig von der Medizin ausgehender Aberglaube, der selbst dann fortwirkt, wenn von der Wissenschaft die Unrichtigkeit einer Beobachtung längst erkannt wurde. Ein Hinweis gilt der Pastoral-Medizin, in deren von Medizinern unter ausdrücklicher Approbation durch kirchliche Vorgesetzte verfaßten Büchern noch immer von Besessenheit und Exorzismus, d. h. der Austreibung des Teufels gesprochen wird.

An einer rechtlichen Regelung abergläubischen Verhaltens besteht ein staatliches Interesse nur insofern, als dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet erscheint. Das Ausweichen vor einer schwarzen Katze oder die Furcht vor der Zahl dreizehn u. ä. bedeuten keine Bedrohung der Allgemeinheit; wohl aber gibt es Fälle, wo ein Aberglaube zur Verhütung von Betrug und anderen Delikten, zur Aufdeckung von Motiven usw., insbesondere aber bei Straftaten in Rechnung gestellt werden muß. Der Aberglaube hat von jeher die engsten Beziehungen zur Welt des Unrechts gehabt. Zunächst einmal steht der verbrecherische Mensch dem primitiven Menschen näher, namentlich auch seinem Aberglauben. Das Leben außerhalb der Rechtsordnung bringt es mit sich, daß Außerordentliches, Ungewöhnliches, Ungeheures geglaubt, geübt, gehofft und gefürchtet wird. Die Unsicherheit des Unredlichen, das Wagnis des Verbrechens und das Glücksspiel des Unentdecktbleibens sind überreicher Anlaß zu abergläubischen Meinungen und Handlungen. Auf der anderen Seite hat der im Volk bis in seine gebildeten Schichten lebende Aberglaube sehr oft zum Träger Leute, „welche die seelischen und körperlichen Nöte und Bedrängnisse der Menschen für ihre

Zwecke ausnutzen, die durch Täuschungen, Drohungen und Versprechungen von der Ausbeutung Leichtgläubiger und vom Mangel an Kritikvermögen leben und die ein persönliches oder machtpolitisches Interesse haben an der Verängstigung, Willensschwächung und Dummerhaltung irreführter Blindgläubiger“ (Ziegler) — kurz gesagt, Leute, die, selbst vielleicht frei von Aberglauben, den Abergläubischen ausnutzen, indem sie ihn in seiner Meinung bestärken und dabei beschwindeln.

Indes kann sich derjenige, welcher ein Verbrechen verfolgt, gegen den unbekannten oder bekannten Täter gleichfalls abergläubischer Mittel bedienen, sei es aus eigenem Aberglauben, sei es in Ausnutzung des verbrecherischen Aberglaubens. So sehen wir schließlich im Ringen von Recht und Unrecht den Aberglauben als Kampfmittel auf beiden Seiten. Aberglaube fördert das Verbrechen und schützt den Verbrecher; es besteht aber auch die Möglichkeit, daß er verhindert, entlarvt und den Täter zu Fall bringt. Krimineller und antikrimineller Aberglaube stehen sich gegenüber, wenn sie auch oft die gleichen Mittel anwenden und einander getreulich widerspiegeln. Einen in Rechtsformen gekleideten Aberglauben wird es heute nur noch dort geben, wo etwa ein der Staatsreligion nicht entsprechender Glaube verfolgt oder rechtlich evident wird. Wie sich Aberglaube sonst noch mit Rechtsvorgängen verknüpfen kann, zeigen die abergläubischen Vorstellungen der bei einer Hinrichtung gebrauchten Gegenstände wie Handschuhe des Scharfrichters u. a.

Unter den kriminogenen Arten des Aberglaubens ragen am meisten seine unter dem Sammelnamen „Okkultismus“ (Geheimlehre, Geheimwissenschaft) vereinigten Formen hervor. Er umfaßt im wesentlichen 1. den Spiritismus, bei dem es sich theoretisch um den Glauben handelt, daß die Verstorbenen weiterleben und ein Verkehr mit ihnen, wie auch mit den Geistern entfernt Lebender möglich sei, und praktisch um die Herbeiführung eines solchen Verkehrs, besonders zu dem Zweck, Kundmachungen aus der „anderen Welt“ zu erhalten, z. B. durch Klopföne, die ohne erkennbare Ursache in der Umgebung medial veranlagter Personen unwillkürlich auftreten und Klopfgeister zu Urhebern haben sollen (Telekinese); 2. die Levitation, ein angeblich freies Schweben von Körpern, das durch Aufhebung der Schwerkraft mittels geistiger Beeinflussung zustande komme (ähnlich auch das Tischrücken); 3. die Materialisation, d. h. das in den Geheimlehren behauptete Erscheinen von Körpern und Körperteilen, die das Medium (Person, durch die sich die Erscheinung bemerkbar macht) aus seinem sogenannten Teleplasma erzeugen und (meist durch Mund und Nase) zum Vorschein bringen soll. So weit man bis jetzt Gelegenheit hatte, ein Teleplasma zu untersuchen, bestand es aus Gaze oder anderen Schleierstoffen; 4. die Telepathie

oder Fernföhlung, die, wie es heißt, aus der Fähigkeit erwächst, Gedanken und Geföhle ohne Benutzung der Sinnesorgane auf andere zu übertragen oder um sie zu wissen; 5. das Hellsehen — es gilt als Wahrnehmung von Vorgängen und Gegenständen ohne Benutzung der Sinnesorgane, wobei räumliches Hellsehen (z. B. Lesen von Briefen in undurchsichtigem Umschlag) von zeitlichem (verganger oder zukünftiger Vorgänge und Gegenstände) zu unterscheiden ist. Die Heranziehung von Hellsehern zur Aufklärung von Verbrechen wurde 1929 in Preußen und anderen Ländern verboten.

Alle diese, sowie viele andere Zweige des Okkultismus wie z. B. 6. die Astrologie oder Sterndeutung, deren Hauptaufgabe es ist, aus der Konstellation der Gestirne im Zeitpunkt der Geburt eines Menschen Horoskope mit angeblich verbindlicher Aussage über Charakter und Schicksal zu stellen; ferner der Mesmerismus („tierischer Magnetismus“), die Theosophie, die Nekromantie, die bereits erwähnte Alchemie usw., von denen ein Teil in der Paraphysik und Parapsychologie ein wissenschaftliches Forum gefunden hat, — sie alle haben in nicht einem einzigen der zahlreichen, mehr oder minder sachgerecht kontrollierten Experimente ein exaktes Beweismaterial für den übersinnlichen oder übernatürlichen Gehalt der Erscheinungen erbringen können. Fest steht bis jetzt nur, daß eine erfolgreiche Vorföhrung okkult-er Phänomene neben rein handwerklichem Können Scharfblick, hohe psychologische Begabung und ein außerordentliches Kombinationsvermögen voraussetzen; für das Gelingen sorgt dann schon der große Prozentsatz suggestiv anfälliger Teilnehmer. Interessant ist, daß magische Varieté-Kunst, obwohl sie in ihrer Vollkommenheit den okkulten Spielarten fast immer überlegen ist, keinerlei mystische Vorstellungen auslöst.

Eine populäre Form kriminogenen Aberglaubens ist die vielfach gewerbsmäßig betriebene Wahrsagerei; sie bedarf zu ihrer Ausübung keines besonderen Aufwandes und ist ebenso unauffällig wie einfach zu handhaben. Ihre starke Verbreitung verdankt sie mit verwandten Zweigen einem dem Menschen eigenen Verlangen, in die Zukunft zu sehen, auf der andern Seite jedoch dem Bestreben, sich zur Geltung zu bringen oder sich durch diesen Umstand mühelos zu bereichern. Zum Unterschied von der Weissagung, einer Kundgabe göttlicher Offenbarung, ist die Wahrsagerei eine durch künstliche Mittel (Karten, Lose, Würfel u. a.) angestrebte Entschleierung der Zukunft. Eine ebenso bedenkliche wie häufig vorkommende Form des Aberglaubens ist die Gesundbeterei, die bei Praktizierung an Kranken mit einem Organleiden oder anderen Körperschäden geradezu gemeingefährlich ist; der durch Suggestion anfangs vielleicht erzielte Erfolg (Lourdes!), der nur selten eine Dauerheilung darstellt, ver-

hindert das rechtzeitige Aufsuchen eines Arztes, so daß sich hierdurch ein Leiden bis zur Unheilbarkeit verschlimmern kann. Einen bedeutenden Anteil des Aberglaubens nimmt der vorwiegend unter der Landbevölkerung herrschende Hexenaberglaube ein. Wenn sich für Schäden an Menschen, Vieh und Acker keine Erklärung finden lassen will, richtet sich der Verdacht schließlich auf Hexerei, denn gar zu gern ist man geneigt, eigenes Verschulden anderen Faktoren zuzuschreiben. So gibt es kaum ein Dorf, in dem nicht der Volksmund mindestens einer Person den günstig, mehr aber noch ungünstig angewandten Besitz von Zauberkraften nachsagt. Als Initiator und Aneiferer steht in fast allen Fällen ein gut verdienender „Hexenbanner“ oder „Enthexer“ im Hintergrund. Er ist jedoch bei Strafverfahren mit Hexenaberglauben als Tatmotiv nur schwer zu überführen, weil der Hexengläubige immer bemüht ist, einem Einblick in seine Überzeugung aus dem Wege zu gehen. Die Angriffe gegen Hexen und Hexer reichen von der leichten bis zur schweren Kriminalität, Mord eingeschlossen.

Nach v. Künßberg, dem wir im Nachstehenden folgen, hat es die Kriminologie vornehmlich mit drei Arten von Aberglauben zu tun:

a) Am häufigsten sind die Fälle, bei denen der Aberglaube anderer in verbrecherischer Weise ausgenutzt wird; regelmäßig dürfte dabei Betrug vorliegen, also das, was die ältere Rechtssprache Gaukelei nannte (heute nur noch in einigen landesrechtlichen Bestimmungen), und was zu allen Zeiten blühte. Man schwatzt den Leuten Amulette, Talismane und Wundermittel zu hohen Preisen auf; es werden ihnen geheimnisvolle Künste vorgespiegelt, verzauberte Schätze versprochen und durch allerlei Hokuspokus den Leichtgläubigen Werte abgeschwindelt. Bekanntlich werden die Dummen nicht alle, und es ist zu fragen, bis zu welchem Grade sie in ihrem Aberglauben rechtlich gegen Ausbeutung geschützt zu werden verdienen. Gefährdungen von Leben und Gesundheit sowie schwerere Betrügereien können jedenfalls nicht ungeahndet bleiben. Die Grenzen zum harmlosen Wahrsagen, Handlesen u. dgl. sind klar abzu-stecken und dabei in Betracht zu ziehen, daß die dem Abergläubigen gebotenen „Künste“ durch falsch gelenkten Verdacht gefährlich werden können.

b) Bei der zweiten Gruppe geht es um den kriminellen Aberglauben in engerem Sinn. Sie umfaßt die abergläubischen Motive und die abergläubischen Mittel von Verbrechern. Beide Unterarten können auch in einem Verbrechen zusammen-treffen, aufeinanderfolgen und einander bedingen. Mancher Diebstahl, insbesondere kleiner Sachen von geringem Wert wird unter der abergläubischen Vorstellung begangen, daß „gestohlene Dinge Glück bringen“. Schlimmer ist der Aberglaube, daß verschleppte Geschlechtskrankheiten durch

die Berührung mit einem unschuldigen weiblichen Wesen, vornehmlich einem Kinde, geheilt werden können; als Ergebnis sind Notzucht, Körperverletzung und Mord zu verzeichnen. Zwar hat sich seit Einführung der Heilbehandlung durch antibiotische Mittel das Auftreten dieser Krankheiten nach Zahl und Schwere der Fälle erheblich verringert; doch der Aberglaube ist geblieben und kann weiterhin seine Opfer fordern, insbesondere weil er kindliche Reinheit auch mit dem Gelingen dunkler Taten verbindet.

Die Beschaffung abergläubischer, dem Gelingen einer Schandtat förderlicher Mittel führt gelegentlich zu Leichenschändung, Hostienschändung u. ä. Zu abergläubischen Mitteln der Verbrecher gehören neben spezifischen Tätowierungen die verschiedensten Arten von Talismanen, die vor Entdeckung bei der Tat, vor Verfolgung oder vor Verurteilung schützen sollen, wenn man sie bei sich trägt. Im allgemeinen sind es die gleichen Talismane, mit denen man sich zur Erlangung von Glück, Reichtum, Liebe, Macht und sonstigen irdischen Gütern versieht (Alraunmännchen, Hostien, Menschenfett, Leichenwachs und dgl.). Zauberformeln zum Gebrauch als Diebssegen, Gerichtssegen und Freibrief dienen, falls man sie geschrieben oder gedruckt bei sich führt oder im entscheidenden Augenblick murmelt, dem Verbrecher ebenfalls zum Schutz. Das Gegenstück zu den mitgeführten Dingen bilden die absichtlich am Tatort zurückgelassenen Gegenstände. Allerdings rufen sie für den Täter anstelle des vermeintlichen Schutzes eher eine erhöhte Gefahr hervor, indem sie die Entlarvung erleichtern, sei es durch einen Stock, einen Schuh, die Fußspur, oder aber durch zurückgelassenen Kot (*grunus merdae*). Damit scheint auch eine Befreiung vom abergläubischen Zwang zur Rückkehr an den Schauplatz des Verbrechens beabsichtigt zu sein. Anzuführen sind noch die verschiedenen Formen des „Scheineides“, d. h. die Eidesleistung unter kleinen, unauffälligen Nebengebäuden. Sie haben den Zweck, das nach außen gültig scheinende Gelöbnis insgeheim mit einer Art Formfehler zu belasten, um auf diese Weise eine Bindung an den Eid aufzuheben oder unwirksam zu machen. Am bekanntesten ist der sogenannte „Blitzableiter“, als welcher auch der sog. „Mau-Mau-Eid“ während der Unruhen in Kenya gedient haben soll. Bei dem Eid zeigt die nach unten gehaltene linke Hand die gleiche Fingerhaltung wie die Schwurhand und leitet dadurch den Meineid unschädlich in die Erde.

c) Die Verwendung des Zauberglaubens gegen das Verbrechen ist so alt wie der Zauberglaube selbst. Schimpfen oder fluchen wir heute hinter einem flüchtigen oder unbekannten Missetäter her und wünschen ihm Böses, dann haben wir uns unbewußt in der magischen Bannkunst versucht. Aber wir haben nur noch die kraftlosen Reste des gewaltigen alten Zauberbanns zur Verfügung.

Manch einer wird freilich beim Versagen der üblichen Mittel zur Entdeckung und Ergreifung des Täters insgeheim zur zauberischen Selbsthilfe greifen und mit Diebsbann, Fußspurzauber, Siebdrehen, Bildzauber, Totbeten usw. den Verbrecher zur Strecke bringen wollen. Man mag auch in ohnmächtiger Rachsucht unter Mitwirkung unterirdischer Mächte danach trachten, den unbekannten oder nicht erreichbaren Gegner durch verschiedene Zaubehandlungen wie Schattenmessen, Nestelknüpfen u. a. zu schädigen oder zu vernichten. Soweit der Verbrecher dadurch in Furcht versetzt, zum Geständnis oder zum Wiedergutmachen veranlaßt wird, oder durch die Furcht vor zauberischer Verfolgung sich Verbrechen verhüten lassen, ist unter gewissen Kautelen die Nützlichkeit des Aberglaubens trotz aller irrationalen Beigaben nicht von der Hand zu weisen.

- v. Künßberg: Rechtsgeschichte und Volkskunde. Jb. f. hist. Volkskunde I (1925).
 A. Wuttke: Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart. 4. Aufl. 1925.
 J. v. Negelein: Weltgeschichte des Aberglaubens. 1931, 1935.
 F. Moser: Der Okkultismus. 1935.
 H. Fischer: Aberglaube oder Volksweisheit. 1936.
 H. Bender: Psychische Automatismen. 1936.
 M. Ziegler: Aberglaube. 1940.
 H. Bächtold-Stäubli: Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens (bisher 10 Bände). 1927—1942.
 K. Zucker: Psychologie des Aberglaubens. 1948.
 C. du Prel (neu hgsg. v. H. Fritsche): Das Rätsel des Menschen. 1950.
 J. Kruse: Hexen unter uns? 1951.
 E. Zinner: Stern Glaube und Sternforschung. 1953.
 Graf Klinckowstroem: Die Zauberkunst. 1954.
 E. O. v. Lippmann: Entstehung und Ausbreitung der Alchemie. (3 Bände). 1919—1954.
 H. Schäfer: Hexenmacht und Hexenjagd. o. J.
 Ders.: Der Okkultist. 1959.
 R. Amadou: Das Zwischenreich. Vom Okkultismus zur Parapsychologie. 1957.
 K. Seligmann: Das Weltreich der Magie. 1958.

ELSA HENNINGS

ABTREIBUNG

Das keimende Leben wird durch das Strafrecht geschützt. Die Fruchtabtreibung wird in den verschiedenen Staaten entweder als Tötungsdelikt, Körperverletzung oder als Verbrechen gegen Familienordnung und Sittlichkeit behandelt. Das geltende deutsche Recht enthält eine Strafvorschrift im Abschnitt über die Verbrechen und Vergehen wider das Leben (§ 218 StGB), nach der die Eigenabtreibung im Regelfall mit Gefängnis, die Fremdadtreibung mit Zuchthaus bestraft wird. Im künftigen Strafrecht ist für die Abtötung der Leibesfrucht grundsätzlich die Gefängnisstrafe und für die Eigenabtreibung alternativ Gefängnisstrafe oder Straftat vorgesehen (§ 140 E StGB 1960). Lediglich besonders qualifizierte Fälle, z. B. die gewerbsmäßige Abtreibung, sollen mit Zuchthausstrafe bedroht werden (§ 141 E StGB 1960).

Gegenstand einer Abtreibung ist die Leibesfrucht in all ihren Entwicklungsstufen. Die Frucht muß

zum Zeitpunkt der Abtreibungshandlung gelebt haben; nicht erforderlich ist, daß die Schwangere während der Abtreibung noch lebt. Ohne Belang ist, ob die Frucht nach Verlassen des mütterlichen Körpers lebensfähig geblieben wäre. Abtreibungshandlungen können zu Früh- oder Totgeburt führen, sie können, bei Überleben der Frucht, Schäden am Neugeborenen zur Folge haben. Rechtsunerheblich ist, ob die Frucht im Mutterleib abstirbt oder erst während bzw. nach der Passage der mütterlichen Geburtswege. Selbst wenn ein Eingriff nicht in erster Linie auf das Leben der Frucht, sondern auf das der Schwangeren gerichtet ist, z. B. bei Suizid, ist der Tatbestand der Abtreibung erfüllt. Sobald irgendein Teil des Kindskörpers den Mutterleib verläßt, liegt Kindstötung vor.

Über die Historie der kriminellen Abtreibung liegt eine Vielzahl von Arbeiten vor (Brouardel, Dürwald, Fritsch, Lewin, Liepmann, Niedermeyer, Vollmann etc.).

Forschen wir zuerst nach den Gesetzen der Erscheinung. Wenn diese erkannt sind, darf der Geist die größere Forschung nach den Gründen der Erscheinung beginnen (Virchow). Voraussetzung für die Erkenntnis der inneren Gesetzmäßigkeit dieser Erscheinung wäre eine exakte Materialauswertung. Gerade bei diesem Betrachtungsgut ist die Dunkelziffer nicht abzuschätzen. Jede Stellungnahme muß Fehler in sich tragen. Erst durch vielfältige Aufarbeitungen bekannt gewordener Fälle wird man die Erscheinung fassen können. Bekannt werden aber nur die angezeigten Fälle.

Der Kreis der Wissenden ist im Einzelfall klein, die Neigung zur Anzeigeerstattung gering, die Verfolgungstendenz von Polizei und Staatsanwaltschaft variiert. Selbst wenn es — z. B. gegen einen Arzt — zu einer Anzeige gekommen ist, wird dessen Einwand, ein Eingriff sei lediglich zur Beseitigung von Menstruationsbeschwerden vorgenommen worden, selten zu widerlegen sein. Weder die Frau noch der Fremdadtreiber sind bereit zu bekennen.

1. Häufigkeit

Nur ein Bruchteil künstlich provozierter Aborte wird polizei-, noch viel weniger gerichtsbekannt. Auf einen der dem Gericht bekannt gewordenen Fälle von krimineller Abtreibung kommen 100 (K. Meyer) bzw. 200 (Sauer, Kleinschmidt) effektive Fälle. Middendorff übernahm diese Verhältnisse. Heindl schätzt sie auf 1:1000. Die Spannweite verdeutlicht die Größe der Dunkelziffer. Von Kepp wird die Zahl der jährlichen Abtreibungen in der Bundesrepublik auf 700 000 geschätzt. v. Rhoden stellte eine vergleichende Statistik der kriminellen Aborte in den Kulturländern von 1880—1960 auf. Das Verhältnis des Aborts zur Geburtenzahl findet Berücksichtigung.

Zum Thema der ethischen Indikation der legalen Schwangerschaftsunterbrechung sind jüngst eine Reihe von Beiträgen in den „Ärztlichen Mitteilungen“ publiziert worden. Über das Gesamtproblem der legalisierten Unterbrechung liegen ausgezeichnete Referate von Mehlan bzw. v. Rohden vor. Hinsichtlich der in den verschiedenen Ländern geübten Verfahren fehlt nicht der Hinweis, daß einer der Leitgedanken der legalisierten Schwangerschaftsunterbrechung der Kampf gegen die kriminelle Abtreibung war. Als Fazit der großzügigen Behandlung der Indikationsstellungen ergab sich aber, daß die kriminellen Aborte keinesfalls zurückgingen. Verschiedene Gründe wurden vorgetragen. Auch Mehlan vertrat zunächst diese Ansicht, änderte aber 1960 seine Meinung und spricht seither von einer merklichen Reduzierung der kriminellen Aborte als Folge des in der DDR geübten Verfahrens bei den Schwangerschaftsunterbrechungen. — Wie will man überhaupt zu diesem Problem Stellung nehmen? Über die legalisierten Schwangerschaftsunterbrechungen können Häufigkeitsziffern vorgelegt werden, das Zahlenmaterial liefern Gutachterkommissionen und Kliniken. Über die Frequenz der kriminellen Abtreibungen wissen wir bitter wenig, es werden nur Mutmaßungen geäußert. Die Dunkelziffer ist unbekannt groß. Welche Quellen stehen zur Verfügung?

1. Befragung eines Querschnitts der weiblichen Bevölkerung wie z. B. im Kinsey-Report. Wird aber die Mitteleuropäerin über ihre intimsten Dinge etwas aussagen, das — in Fragebögen erfaßt — tatsächlich als unbedingt wahr und ihrer innersten Überzeugung bzw. ihren tiefsten Gefühlen entsprechend beurteilt und bearbeitet werden kann?!

2. Verwertung klinischer Statistiken über die Zahl der Aufnahmen febriler bzw. afebriler Aborte, wobei Fehlgeburten aus I + II kaum erfaßt werden. Wie hoch ist der Anteil der Frauen, die bei der Anamnese die artefizielle Herbeiführung offenbaren? Wenn ein Großteil der Kliniker annimmt, daß der etwa 10% übersteigende Anteil der Abortaufnahmen den artefiziellen zuzuschreiben wäre, so ist auch dies eine Schätzung. Wie groß ist jener Part, der ambulant „behandelt“ wird, der nicht wegen schwerer Folgen wie Blutungen, Fieber usw. ins Krankenhaus eingewiesen wird? Um ein Ergebnis vorweg zu nehmen: In den nach dem Krieg in Hamburg anhängig gewordenen Gerichtsverfahren wurde nur jede 3. Frau nach einer kriminellen Abtreibung einer Klinikbehandlung zugeführt.

3. Welche Aussagen sind einer Polizeistatistik zu entnehmen? Die Größe dieser Zahlen steht in direkter Abhängigkeit von der kriminellen Reizbarkeit der Bevölkerung bzw. von der Schwere der Zwischenfälle.

4. Als letzte Einheit wären die durch die Staatsanwaltschaft bzw. die durch die Gerichte erfaßten Fälle zu nennen. Ich erinnere mich der rhetorischen Frage eines Staatsanwaltes, ob man in einem Fall Anklage erheben solle oder nicht, denn „welche Frau hat noch nicht in ihrem Leben einmal abgetrieben oder abtreiben lassen“. Die Strafverfolgungsintensität variiert.

Weiter steht die Zahl der artefiziellen Aborte zu folgenden Größen in Beziehung:

- I. Zahl der Frauen im gebärfähigen Alter
- II. Zahl der bestehenden Ehen
- III. Zahl der neugeschlossenen Ehen
- IV. Zahl der Geburten
- V. Zahl der Fehlgeburten
- VI. Zahl der fieberhaften Fehlgeburten
- VII. Zahl der nach Fehlgeburten verstorbenen Frauen.

Bezogen auf das Jahr 1950 = 1 stellen sich die Kurvenbündel dieser Positionen während eines Dezenniums am Beispiel Hamburg wie folgt dar: Ein Gesetz läßt sich nicht ableiten, interessant ist der nahezu parallele Verlauf der Positionen III und IV. Hirszfeld schrieb einmal: 19,9% der jährlichen Befruchtungen sterben eines natürlichen, 34,8% durch einen künstlichen Abortus. Nur 45,3% der jährlichen Befruchtungen bleiben am Leben. Exakte Häufigkeitsziffern artefizieller Aborte — bezogen auf 10000 Frauen im gebärfähigen Alter — sind wegen der Dunkelziffer nicht vorzulegen.

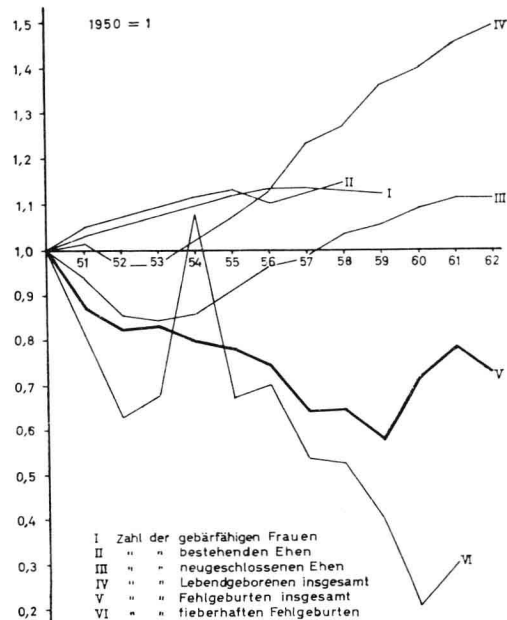


Abb. 1

Relation zwischen Konfession und legaler
Schwangerschaftsunterbrechung im Jahre 1950

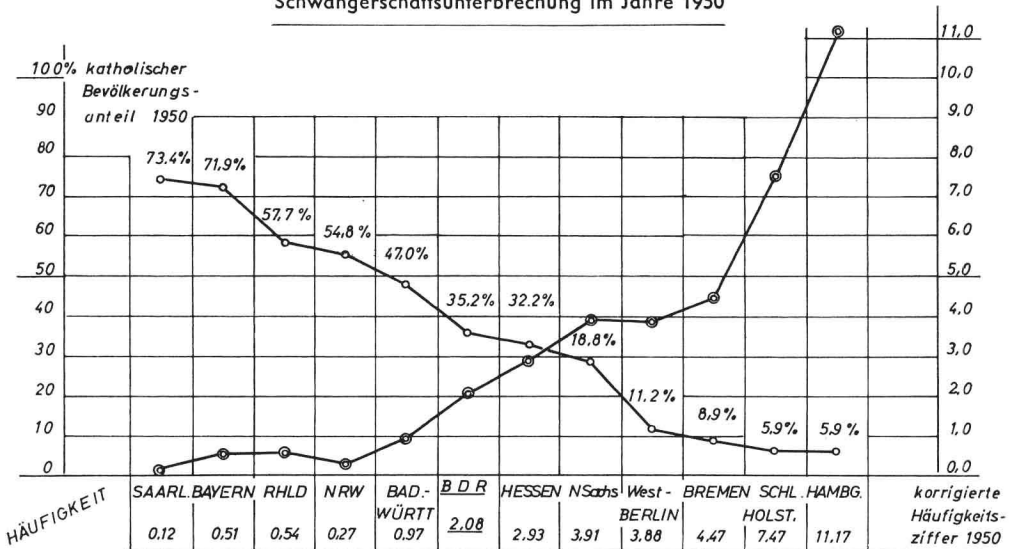


Abb. 2

Nicht nur in Deutschland sind seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts die Fehlgeburten seuchenartig angestiegen. Nach Nürnberg sind 60%, nach Montgomery 65%, nach Sigelbauer, Brandstrup und Westmann 90%, nach Liepmann 99% der Fehlgeburten auf unerlaubte Eingriffe zurückzuführen. Die erheblichen Differenzen erklären sich durch Registrierung der „Aborte aus unbekannter Ursache“ als kriminelle Aborte. K. Mayer rechnet den 8–10% übersteigenden Anteil der Fehlgeburten den kriminellen Aborten zu. Auf Hamburg bezogen, würde dies bedeuten, daß von den 42244 in den staatlichen Krankenhäusern stationär behandelten Fehlgeburten der Jahre 1949–60 etwa 38000 auf kriminelle Aborte zurückzuführen wären. Diese Zahl ist viel zu klein.

Die artefiziellen Aborte stehen in Abhängigkeit zu gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, gesetzgeberischen und politischen Konstellationen: Anstieg der Fehlgeburten und Abtreibungen in Kriegszeiten, bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage und bei hohen Beschäftigungsziffern der Frauen in Industrie und Handel etc. Das von Seelig gebrachte Beispiel aus der österreichischen Kriminalstatistik über die kriegsbedingte Beeinflussung der Abtreibungszahl, belegt durch Angaben über die Zeit vor dem, während des und nach dem 1. Weltkrieg, ist in seiner Aussage eindeutig. Solche Abhängigkeiten lassen sich ähnlich auch für die Jahre der wirtschaftlichen Depression Ende der Zwanziger Jahre

oder während des nationalsozialistischen Regimes, den zweiten Weltkrieg und die Jahre vor und nach der Währungsreform ableiten.

Zwei Beispiele zur gesetzgeberischen Konstellation: Die staatlichen Maßnahmen gegen die „Abtreibungsseuche“ im nationalsozialistischen Staat reduzierten die Abtreibungszahlen zunächst auf ein Fünftel, und zwar nur solange, wie der Kinderreichtum Vorteile erbrachte (Kepp). Als die soziale Indikation zur leg. Schwangerschaftsunterbrechung in der DDR 1951 abgeschafft wurde, stieg zunächst die Zahl krimineller Aborte (Bergander-Dresden).

Auch der Einfluß der Konfession ist nicht gleichbleibend. Welche Bedeutung der Religiosität, der Bindung einer Frau an Gebote und Verbote ihrer Kirche beizumessen ist, bezeugt eine Gegenüberstellung des Anteils der kathol. Bevölkerung der deutschen Bundesländer mit der Häufigkeitsziffer legalisierter Schwangerschaftsunterbrechungen (v. Rhoden). Wenn es einmal geheßen hatte, daß die Fruchtabtreibung wohl eine „Sünde vor Gott“, nicht aber ein „Verbrechen vor den Menschen“ darstelle, wenn man früher darauf hingewiesen hatte, daß bei der katholischen Bevölkerung Abtreibungen seltener als bei der protestantischen vorkämen, so sei eine Notiz der „Neuen Zeitung“ aus einer Debatte des Österreichischen Parlaments vom 10. 1. 54 erwähnt. Danach soll das katholische Wien die höchsten Abtreibungsziffern von allen Großstädten der Welt haben.

Aussage und Gegenaussage sind leicht zu erstellen. — Die Abortmentalität hat sich gewandelt: In der Abtreibung während der ersten Schwangerschaftsmonate sieht die Bevölkerung nichts Strafbares (Mehlan). Dies mag sich ebenfalls auf die Bereitschaft des Arztes, einem ihm gestellten Ansinnen zu folgen, ausgewirkt haben. Sicher hat für große Anteile unserer Gesellschaft auch die uneheliche Schwangerschaft ihren Makel verloren. Zudem könnten manche Frauen durch staatlich geförderte und gesteuerte Präventivmaßnahmen oder durch die Möglichkeit einer „legalen“ Schwangerschaftsunterbrechung gar nicht mehr vor das Problem gestellt werden, sich abtreiben zu lassen.

Vielfalt und Ausmaß zugestandener Indikationen einer legalisierten Schwangerschaftsunterbrechung nehmen Einfluß auf die Zahl krimineller Aborte (Bergander). Da die Strafandrohung in ihrer früheren Form und in ihrem Umfang bei der Bekämpfung der kriminellen Aborte versagt hatte, wurden in einigen Staaten die Indikationsstellungen zur legalen Schwangerschaftsunterbrechung erweitert. — Der Schwerpunkt solcher „Reformen“ liegt in dem Bemühen, die Zahl illegaler Abtreibungen zu verringern (Simson). Ob dies jedoch gelingen wird, ist eine andere Frage. So wurde das Abtreibungsproblem in der UdSSR nach 1917 keinesfalls bedeutungslos, und Sjövall (Schweden) kommt sogar zu einer Simson entgegengesetzten Meinung. Er erwägt, ob derzeit nicht die Zahl der Frauen, die sich der Möglichkeit einer legalen Schwangerschaftsunterbrechung bedienen, größer ist als der Kreis jener, die unter den alten Rechtsverhältnissen abgetrieben hätten.

Innerhalb eines Jahrhunderts kommt es in Europa zur Industrialisierung, zu entscheidenden Fortschritten der Hygiene, verbunden mit dem Rückgang der Sterblichkeit und dem Anstieg der Bevölkerungszahlen. In anderen Ländern läuft dieser Prozeß in zeitlich gedrängterer Form ab. Um die Konsumnorm nicht der ungehemmten Proliferation zu opfern (Mackenroth), stehen verschiedene Wege offen. Man versucht, das generative Verhalten der Völker durch Präventivmaßnahmen zur Schwangerschaftsverhütung und durch großzügige Behandlung sowie Erweiterung der Indikationsstellung zur legalen Schwangerschaftsunterbrechung zu rationalisieren. Kriminologisch sind diese Formen vom Abtreibungsproblem nicht zu lösen.

2. Präventivmaßnahmen

Die katholische Sittenlehre untersagt sowohl die Anwendung von direkten Präventivmaßnahmen als auch eine legalisierte Unterbrechung aus medizinischer oder anderer Indikation (Papst Pius XI: *Encyclica „Casti connubii“* und Papst Pius XII in seiner Ansprache vor italienischen Hebräern am 29. 12. 1951). Die katholische Kirche

erlaubt lediglich die Einhaltung der Methode Knaus-Ogino.

Zusammenfassend haben Harmsen und Fromm kürzlich über die aktuellen Methoden zur zeitweiligen Beschränkung der Empfängnisfähigkeit berichtet. Zu den älteren Schwangerschaftsverhütungsmaßnahmen sind neue getreten. Die Fragen des Erfolges und auch der Nebenwirkungen hormoneller Antikonzeptionsmittel, besonders bei einem Gebrauch über Jahre, sind erst in den letzten Jahren (Pinkus u. v. a.) diskutiert worden.

Doch scheint es bei allen Methoden zweifelhaft, ob eine geplante, an den Willen und die Intelligenz der Beteiligten nicht unerhebliche Anforderungen stellende Verhütungstechnik die Zahl der Schwängerungen eindämmen kann. Die Partner sind zumeist weder willens noch fähig, sich der Mittel zu bedienen (Ekblad). Die Kosten für den Jahresverbrauch an Antikonzeptionsmitteln seien höher als die für ein bis zwei Unterbrechungen, nehmen japanische Frauen an. Die Reduzierung der Geburtenzahl geht nach Mehlan in Höhe von 1,12 Millionen in den letzten 10 Jahren nur zu 25% zu Lasten einer Empfängniskontrolle durch mechanische oder chemische Mittel.

3. Legale Schwangerschaftsunterbrechung

Diese Bezeichnung wird trotz ihrer sprachlichen Unrichtigkeit (Köstler) gebraucht, denn der Begriff Unterbrechung schließt eine „Fortsetzung“ ein, was hier gerade ausgeschlossen werden soll. Unter Schwangerschaftsunterbrechung werden unter Einwilligung der Frau Eingriffe nach den Regeln ärztlicher Kunst verstanden, die zum Fruchttod führen. Die Indikationsstellungen werden kurz angedeutet:

a) *Indicatio sine indicatione*. Nach der Oktoberrevolution 1917 bis zum Ärztekongreß 1936 war es der russischen Frau unter der Doktrin des Rechts auf den eigenen Körper erlaubt, eine Schwangerschaft durch Ärzte unterbrechen zu lassen. In den ersten 6½ Jahren nach Freigabe der Interruption wurden in Rußland ca 1,5 Mill. legale Schwangerschaftsunterbrechungen durchgeführt (Klyanowski).

b) *Medizinische Indikation*. Schwangerschaft oder Geburt würden das mütterliche Leben ernstlich gefährden oder einen dauernden schweren Schaden setzen. Diese Folgen sind durch eine Schwangerschaftsunterbrechung abwendbar. Die Gefährdung muß zum Zeitpunkt des Eingriffs noch vorliegen. Bei der absoluten Indikation aus vitaler Indikation kann das Leben der Mutter allein durch eine Schwangerschaftsunterbrechung gerettet werden. Bei der relativen Indikation — die in weitaus der Mehrzahl der Fälle vorliegt — spricht man von einer prophylaktischen Indikation. Es besteht bei letzterer keine anerkannte sichere Gefahr für Leben und Gesundheit der Frau.

Die katholische Sittenlehre lehnt beide Formen ab. Das Leben eines unschuldigen Menschen ist unantastbar. Papst Pius XII. forderte Ehrfurcht vor dem Leben des Menschen von der Empfängnis bis zum Tode (19. X. 1953). Nach der Entscheidung des Hl. Officium vom 4. 5. 1898 sind lediglich indirekte Abtreibungen aus schwerwiegenden Gründen sowie die Einleitung einer Frühgeburt, bei der das Kind schon lebensfähig, aber sehr gefährdet ist, erlaubt. — Keine spezielle Gesetzgebung zur Schwangerschaftsunterbrechung liegt in Spanien, Belgien, Holland vor. In der Mehrzahl der Staaten, so auch in der Bundesrepublik, wird nur die Schwangerschaftsunterbrechung aus medizinischer Indikation anerkannt. Die Rechtsverhältnisse der Bundesrepublik wurden von Eb. Schmidt, die österreichischen von Malaniuk dargelegt. Nach Eb. Schmidt gibt es keine gemischten medizinisch-sozialen Indikationsstellungen: „Stellt der Arzt unter Einbeziehung ungünstiger, den Krankheitszustand und -verlauf erheblich beeinträchtigender sozialer Verhältnisse fest, daß dieser Patient in dieser Lage in Hinblick auf diese bestimmte Krankheit an Leben und Gesundheit durch die Schwangerschaft als solche gefährdet sei“, so liegt eine medizinische Indikation vor, weil der medizinische Gesichtspunkt die Prognose entscheidend bestimmt.

c) Die eugenische Indikation zur Verhinderung erbkranken Nachwuchses wird vielfach mit der medizinischen Indikation verbunden. Indikationsbereich: Schwere Mißbildungen, schwere Erbkrankheiten, schwere Strahlenschäden der Frucht. — Schwierigkeit der Erkennung und der Prognose. — Das „Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau“ vom 27. 9. 1950, Gesetzblatt DDR 1950, 1037 ff. läßt außer dem medizinischen als zweiten Rechtfertigungsgrund nur noch den eugenischen zu.

d) Die Nachkriegszeit konfrontierte uns mit der ethischen Indikation. Es muß nachgewiesen werden, daß die Frau wider ihren Willen durch eine strafbare Handlung (Notzucht, aber auch Blutschande) geschwängert worden war, selbst eine gerichtliche Untersuchung wird gefordert. Naujoks bejaht diese Indikation aus ärztlicher Sicht in Einzelfällen. Die Schändungshandlung müßte allerdings durch das Ergebnis kriminalpolizeilicher Ermittlungen abgesichert sein. In den jüngsten Diskussionen über das Problem der Austragungspflicht des keimenden Lebens und den Stellungnahmen zum § 160 E StGB wurden eine Reihe wichtiger Fragen angeschnitten: Personalität des Embryo, Recht des werdenden Menschenlebens, Beginn der Rechtsfähigkeit, das Recht der Frau, eine ihr aufgezwungene Schwangerschaft nicht austragen zu wollen. In den Kreis der Überlegungen wurde ferner einbezogen, daß sich ein großer Anteil der Notzüchter aus Schwachsinnigen,

Epileptikern, Schizophrenen, Hirngeschädigten und Psychopathen zusammensetzen soll.

Auch diese Indikationsstellung kann mit der medizinischen gekoppelt sein: reaktive Depression, unmittelbare Selbstmordgefahr. Naujoks streift die negative Einstellung von Seiten der Juristen zu diesem Problem.

e) Wirtschaftliche Notzeiten, verlorene Kriege lassen die soziale Indikation aufleben. Unterschieden wird die absolute Indikation bei Vorliegen von schweren Notständen. — Schwierigkeit, diesen Zustand zu bemessen. Auf die gemischten sozial-medizinischen Indikationen wurde hingewiesen.

In Ländern mit rechtlich erlaubter sozialer Indikation sind die Interruptionsziffern aus dieser Begründung erstaunlich hoch. So wurden in Japan zwei Jahre nach der Einführung der sozialen Indikation von 8000 speziell lizenzierten Ärzten vorgenommen:

1949	243 448	Unterbrechungen	
1950	489 110	„	
1952	805 524	„	(Robin)
1956	1 159 000	„	(Schinz)
1958	1 228 000	„	(Mehlan)
1959	1 098 000	„	„

Das Material ist nicht vollständig, da auch Ärzte ohne Lizenz gegen Honorar tätig sind. Die wirklichen Abortzahlen werden auf 2—2½ Millionen pro Jahr geschätzt. 83% der obengenannten Interruptionen erfolgten aus ökonomischen Gründen. In einer Frauenklinik in Tokio sogar etwa zu 95% im Jahre 1957 (Miramatsu, zit. bei Mehlan). Unterbrechungen sind in Japan bis zum 8. (!!) Schwangerschaftsmonat erlaubt. 1956 wurde die Schwangerschaftsunterbrechung in Ungarn legalisiert. Die Gravidität darf nicht älter als 3 Monate sein. 42% der Unterbrechungen waren 1956 in der sozialen Indikation begründet. 1957 waren es bereits 94,40%. In Debrecen entfielen 1957 70,5% aller Unterbrechungen auf die soziale Indikation. Bei einer Bevölkerung von etwa 10 Millionen rechnet man etwa mit 150000 künstlichen Aborten. Mehlan spricht, die Entwicklung in Japan und Ungarn vergleichend, von einer Abortepidemie; der Begriff der „Abortsucht“ wurde gebildet. Wegen der veränderten Abortmentalität der Frauen, wegen des negativen Einflusses auf den Lebenswandel, fordern einzelne Ärzte eine Rückkehr zu verschärften Abortgesetzen. Auch in Ungarn wurde ein merklicher Rückgang der kriminellen Aborte trotz Legalisierung der Schwangerschaftsunterbrechung nicht verzeichnet (Mehlan). Es soll sich vorwiegend um Frauen handeln, die ihre Schwangerschaft unter allen Umständen zu verheimlichen suchen. — In den Jahren 1946—50 wurde die soziale Indikation in der DDR eingeführt. Je großzügiger die Kommissionen entschieden, um so stärker wurden die Abortwünsche der Frauen, gleichzeitig stiegen